

Kantonsratsbeschluss

Vom 4. September 2012

Nr. PI 198b/2011

Parlamentarische Initiative Markus Schneider (SP, Solothurn): Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen; Änderung des Volksschulgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 71 Absätze 1 und 3 sowie 105 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 27. Juni 2012

beschliesst:

I.

Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹⁾ Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Gemeinden oder öffentlichen Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten mit Ausnahme der sonderpädagogischen Institutionen zu führen.

²⁾ Der Kanton ist Schulträger der Heilpädagogischen Sonderschulen. Der Regierungsrat beschliesst die Angebotsplanung und bestimmt die Einzelheiten der Organisation.

³⁾ Der Regierungsrat kann die Führung von weiteren sonderpädagogischen Institutionen, insbesondere von Schulheimen, an öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige privatrechtliche Organisationen übertragen, wenn

- a) die fachkundige Leitung sichergestellt ist;
- b) die fachlich angemessene, dem Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleistet ist;
- c) die baulichen und betrieblichen Verhältnisse der vorgesehenen Verwendung entsprechen;
- d) die Kosten aus den Anstellungsverhältnissen des Personals die Höchstgrenze bei staatlicher Führung gemäss den Regelungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004³⁾ nicht überschreiten;
- e) die Rechnungsführung gemäss den Vorgaben des Regierungsrates erfolgt.

§ 5^{bis} Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung aus:

- a) (neu) für die Regelschule: mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde;
- b) (neu) für die Sonderpädagogik: mit den Institutionen, denen der Regierungsrat sonderpädagogische Aufgaben überträgt.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [413.111](#).

³⁾ BGS [126.3](#).

§ 80^{bis} (neu)*Schulleiter der Heilpädagogischen Sonderschulen*

¹ Der Schulleiter der Heilpädagogischen Sonderschulen ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen Ziele.

² Er führt die Schulen im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen des Volksschulamtes;
- b) Personalbeurteilung;
- c) fachliche Leitung;
- d) administrative Leitung;
- e) Schulentwicklung;
- f) internes Qualitätsmanagement;
- g) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- h) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm vom Volksschulamt zugewiesen werden.

§ 87^{ter} Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Entscheide des Schulleiters der Heilpädagogischen Sonderschulen können unter Vorbehalt der §§ 87^{quater} und 87^{quinquies} innert 10 Tagen an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

² Entscheide der kommunalen und der kantonalen Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen an das Departement weitergezogen werden.

Titel nach § 100 (neu)

7.5. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom ...**§ 101 (neu)***Schulräume und -anlagen der Heilpädagogischen Sonderschulen*

¹ Die gemäss § 14 errichteten und betriebenen Schulräume und -anlagen für die Heilpädagogischen Sonderschulen, die im Eigentum der Gemeinden stehen, werden vom Kanton übernommen.

² Deren ursprünglicher Anlagenbeschaffungswert abzüglich der Bundes- und Kantonsbeiträge ergibt den Anschaffungswert der Gemeinde. Der Restwert errechnet sich ausgehend vom Anschaffungswert mit einer jährlichen degressiven Abschreibung von acht Prozent bis zum Stichtag.

³ Die abtretende Gemeinde entscheidet die Art der Übergabe:

- a) Übergabe ins Eigentum: Der Übernahmepreis ergibt sich aus dem Restwert der Anlage und dem Verkehrswert des Grundstücks oder;
- b) Übergabe im Baurecht: Der Übernahmepreis ergibt sich aus dem Restwert der Anlage. Das Grundstück wird in einem selbstständigen Baurecht abgegeben und mit vier Prozent Baurechtszins verzinst.

Im Streitfall entscheidet die kantonale Schätzungskommission über den Wert des Grundstücks.

⁴ Der Regierungsrat legt den Stichtag und die Zuständigkeit für den Vollzug fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, DK, YJP, LS, EM

Volksschulamt (3)

Departemente (4)

Hochbauamt

Kantonale Pensionskasse Solothurn

Personalamt

Amt für Informatik und Organisation

VSEG

LSO

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (738/2012)